



Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Dezember 1999¹ über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung wird wie folgt geändert:

Art. 11a Zusätzliche Meldepflicht für Sendeanlagen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse

¹ Der Inhaber einer Sendeanlage für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse meldet dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM):

- a. die vom BAKOM in Absprache mit den Vollzugsbehörden bezeichneten Daten aus einem neuen oder aktualisierten Standortdatenblatt in der Fassung, in der dieses von der Vollzugsbehörde genehmigt wurde: bis 14 Tage nach Abschluss des massgebenden Verfahrens, spätestens jedoch bis zur Inbetriebnahme;
- b. das Datum, an dem die Anlage basierend auf dem neuen oder aktualisierten Standortdatenblatt in Betrieb genommen wird: bis zur Inbetriebnahme;
- c. die aktuellen Betriebsdaten: mindestens alle 14 Tage.

² Bei Anlagen, die Sendeantennen mehrerer Betreiberinnen umfassen, werden die Daten nach Absatz 1 Buchstabe c von den jeweiligen Betreiberinnen gemeldet.

³ Das BAKOM erfasst die Daten nach Absatz 1 in einem Informationssystem. Es gewährt den mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden und den meldepflichtigen Personen Zugang zum Informationssystem.

⁴ Das BAKOM und die weiteren Zugangsberechtigten können die im Informationssystem enthaltenen Daten abrufen und bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten erforderlich ist.

SR

¹ SR 814.710

⁵ Das BAKOM kann die Daten unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr